

³ Für die sich auf Grundeigentum der Gemeinde Schwyz befindlichen Bauten und Anlagen übernimmt die Gemeinde Schwyz keine Haftung.

Art. 5 Regelung des Abonnementsverhältnisses

¹ Die Dorfgemeinschaft Schwyz schliesst mit ihren Wasserbezügern öffentlich-rechtliche Verträge ab.

Art. 6	Gebühren
--------	----------

¹ Die Dorfgemeinschaft Schwyz hat von den Pflichtigen Anschlussgebühren und Benützungsgeldern zu erheben.

Art. 7 Bemessungsgrundsätze für Gebühren

¹ Bei der Bemessung der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren hat die Dorfgenossenschaft Schwyz die Grundsätze von Art. 14 der Konzessionsverordnung zu beachten.

² Die Anschlussgebühren können in den Fällen von Art. 14 Abs. 1 der Konzessionsverordnung erhöht werden. Eine Reduktion der Anschlussgebühren ist zulässig, sofern diese Reduktion sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 8 Abgabegrundsätze für Gebühren

¹ Bei der Festlegung der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren hat die Dorfgemeinschaft Schwyz die Grundsätze von Art. 15 der Konzessionsverordnung zu beachten.

² Der Gebührentarif der Dorfgemeinschaft Schwyz sowie die Änderungen des Gebührentarifs sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Feuerlöschwesen

¹ Die Dorfgenossenschaft Schwyz ist verpflichtet, für ihr Versorgungsgebiet jederzeit einen für die Feuerlöschung ausreichenden Wasservorrat bereit zu halten und das erforderliche Wasser für die Brandbekämpfung und für die Feuerwehrübungen der Gemeinde unentgeltlich zu liefern. Das Versorgungsgebiet bestimmt sich nach dem Plan 1:5'000 vom August 2001, erweitert durch die ausserhalb des Baugebietes von der Dorfgenossenschaft Schwyz erstellten Hydranten. Die bestehenden und inskünftig neu erstellten Hydranten sind im Plan 1:5'000 vom August 2001 einzutragen.

² Die Erstellung der für das Feuerlöschwesen nötigen Hydranten erfolgt durch die Dorfgemeinschaft Schwyz nach Zustimmung durch die Gemeinde. Die Kosten für den Bau und Unterhalt und die Verlegung gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Überbindung der Verlegungskosten auf den Privaten nach Art. 10 Abs. 3 der Konzessionsverordnung.

³ Die Kosten für den Unterhalt der Hydranten und der Netzanschlüsse werden der Dorfgemeinschaft Schwyz von der Gemeinde Schwyz mit einem jährlichen Pau-

schalbeitrag pro Hydrant abgegolten. Die Festlegung des Pauschalbeitrages erfolgt in einem separaten Vertrag zwischen dem Gemeinderat Schwyz und dem Dorfrat der Dorfgenossenschaft Schwyz.

Art. 10 Öffentliche Brunnen

¹ Die Dorfgenossenschaft Schwyz verpflichtet sich, ab der Mythenquelle die öffentlichen Brunnen mit Wasser zu speisen.

² Die Kosten für die Wasserlieferung werden der Dorfgenossenschaft Schwyz von der Gemeinde Schwyz mit einem jährlichen Pauschalbeitrag abgegolten. Die Festlegung des Pauschalbeitrages erfolgt in einem separaten Vertrag zwischen dem Gemeinderat Schwyz und dem Dorfrat der Dorfgenossenschaft Schwyz.

Art. 11 Dauer der Konzession

¹ Diese Konzession wird für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen, beginnend mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

² Die Konzession erneuert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 5 Jahre vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Art. 12 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

¹ Die Konzession erlischt vor Ablauf der Konzessionsdauer bei Verzicht der Konzessionärin und bei Entzug der Konzession durch die Gemeinde Schwyz.

² Die Gemeinde Schwyz ist berechtigt, die Konzession zu entziehen, wenn die Dorfgenossenschaft Schwyz trotz Abmahnung ihren Vertragspflichten nicht nachkommt.

Art. 13 Rückkauf

Endet die Konzession durch Kündigung, hat die Gemeinde Schwyz die Konzession einem Dritten mit der Pflicht zur Übernahme der Bauten und Anlagen zu erteilen oder selbst sämtliche Bauten und Anlagen für die Wasserversorgung zum Verkehrswert zu übernehmen.

Art. 14 Übertragung der Konzession

Die Dorfgenossenschaft Schwyz kann mit Zustimmung des Gemeinderates Schwyz die Konzession mit allen Rechten und Pflichten auf einen geeigneten Dritten übertragen.

Art. 15 Konzessionsgebühr

Es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 16 Rechtsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gemeinde Schwyz und der Dorfgenossenschaft Schwyz werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

² Streitigkeiten zwischen der Dorfgemeinschaft Schwyz und dem Wasserbezüger werden im Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 entschieden. Der Gemeinderat Schwyz ist erste Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen der Dorfgemeinschaft Schwyz.

Art. 17	Verweis
---------	---------

Soweit dieser Konzessionsvertrag keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Konzessionsverordnung anzuwenden.

Art. 18	Inkrafttreten
---------	---------------

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Dorfgemeinschafts-
gemeinde mit der Unterzeichnung durch den Dorfrat der Dorfgemeinschaft
Schwyz und den Gemeinderat Schwyz in Kraft.

Art. 19 Vertragsausfertigung

Mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist der Konzessionsvertrag vom 7. Oktober 1949 und der Vertrag vom 7. Oktober 1949 aufgehoben.